Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 3149.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849., die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Mit Rücksicht auf die in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 24sten v. M. angeführten Gründe finde Ich Mich veranlaßt, das in Meinem Erlasse vom 16. März v. J. (Gesetz-Sammlung S. 74.) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über diejenigen Grenzen der Monarchie, an welche diese an andere als die zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder stößt, wieder aufzuheben, und bestimme, daß dieses Verbot überall vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft treten soll. Ich beauftrage Sie, die hierzu nöthigen Anordnungen ungesäumt zu treffen.

Bellevue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe.

An die Minister des Krieges, für Handel, der Finanzen, und an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1849.

(Nr. 3150.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849. wegen der den Gemeinden Sachsa und Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage zu dem von den Gemeinden Sachsa und Clettenberg unternommenen Ausbaue der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei Meine Genehmigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, so wie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen auf die obengedachte Chaussee Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den Unternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Chausseegeld-Tarif bewilligen, auch sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanz-Minister.

(Nr. 3151.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch für den Bezirk der Grafschaft Wernigerode die Errichtung eines Gewerbegerichtes, dessen Sitz in der Stadt Wernigerode sein, und welches in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikenstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus je zwei Mitgliedern des Handwerker- und des Fabrikenstandes bestehen soll.

Bellevue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.
